



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Unterbringung von weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8501

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Weibliche Strafgefangene aus Sachsen-Anhalt sind auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg seit 2013 zum Vollzug ihrer Freiheitsstrafe in der brandenburgischen JVA Luckau-Duben untergebracht.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung:

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt vom 28. September 2012 stellt das Land Brandenburg dem Land Sachsen-Anhalt zunächst ab dem 1. Oktober 2012 25 Haftplätze und ab dem 1. Januar 2013 70 Haftplätze für die Unterbringung weiblicher Jugendgefangener und Strafgefangener, einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen ab zwei Monaten Haftdauer aus dem Land Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg zur Verfügung.

Nach dem Vollstreckungsplan für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 1. Februar 2014 werden weibliche Verurteilte mit einer Haftdauer bis zu zwei Monaten in die Justizvollzugsanstalt Halle, Abteilung für Frauen eingewiesen und mit einer Haftdauer ab zwei Monaten in die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg (Brandenburg) eingewiesen.

Nach der o. g. Verwaltungsvereinbarung sind Grundlage für den Vollzug die Regelungen des Landes, in dem die weiblichen Gefangenen aus dem Land Sachsen-Anhalt untergebracht sind.

(Ausgegeben am 22.10.2014)

Der Vollzug und dessen Ausgestaltung richten sich demnach für die in Brandenburg untergebrachten weiblichen Gefangenen nach den dortigen Vollzugsgesetzen.

- 1. Wie viele Haftplätze hält derzeit Brandenburg für weibliche Strafgefängene aus Sachsen-Anhalt vor; wie viele davon im geschlossenen Vollzug in Luckau-Duben sowie wie viele im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg?
Sind die dort vorgehaltenen Haftplätze Einzelhafträume?**

In Brandenburg werden gegenwärtig 70 Haftplätze für weibliche Jugendgefängene und Strafgefängene, einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen ab zwei Monaten Haftdauer aus Sachsen-Anhalt vorgehalten, davon 50 Haftplätze im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben und 20 Haftplätze im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg.

Die Frage nach den Einzelhafträumen betrifft die Vollzugsgestaltung und Unterbringung der Gefangenen in Brandenburg und erfolgt nach den dortigen gesetzlichen Regelungen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BbgJVollzG erfolgt die Unterbringung der Gefangenen grundsätzlich in Einzelhafträumen.

- 2. Wie viele weibliche Strafgefängene aus Sachsen-Anhalt verbüßen seit 2013 in der brandenburgischen JVA Luckau-Duben ihre Haftstrafe und wie lange? Wie viele weibliche Strafgefängene aus Sachsen-Anhalt befinden sich im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg?**

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Kleinen Anfrage liegen der Landesregierung die Daten für den Zeitraum vom 7. November 2012 bis 30. Juni 2013 (235 Tage) vor. Im vorangestellten Abrechnungszeitraum sind durch das Land Brandenburg gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 12.711 Hafttage abgerechnet worden. Dieses entspricht einer durchschnittlichen Unterbringung von 54 weiblichen Strafgefängenen aus Sachsen-Anhalt je Tag.

Davon waren im vorgenannten Abrechnungszeitraum im monatlichen Durchschnitt 17 weibliche Gefängene im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg untergebracht.

Mit Stand vom 19. September 2014 waren 14 weibliche Gefängene im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg untergebracht.

- 3. Wie viele weibliche Jugendstrafgefängene aus Sachsen-Anhalt sind zurzeit in Brandenburg untergebracht?**

Mit Stand vom 19. September 2014 waren sieben weibliche Jugendstrafgefängene aus Sachsen-Anhalt in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben untergebracht.

4. Welche Kosten und in welcher Höhe entstanden und entstehen dem Land Sachsen-Anhalt seit 2013 mit der Unterbringung der weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt in Brandenburg?

Für den Abrechnungszeitraum vom 7. November 2012 bis 30. Juni 2013 wurden für die Unterbringung der weiblichen Gefangenen aus Sachsen-Anhalt an das Land Brandenburg Haftkosten in Höhe von 1.143.990 Euro erstattet.

Für die zukünftige Unterbringung von weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt im Land Brandenburg wird von nahezu gleich hohen Erstattungsbeiträgen ausgegangen.

5. Wie viele weibliche Strafgefangene aus Sachsen-Anhalt werden durch die Landesregierung für die nächsten Jahre prognostiziert?

Eine gesonderte Prognose der weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt wird nicht durchgeführt. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch in dieser Teilgruppe von Gefangenen die Gesamtanzahl in den nächsten Jahren rückläufig ist.

6. Für welchen Zeitraum wurde die Verwaltungsvereinbarung zur Unterbringung der weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt in Brandenburg abgeschlossen? Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Konditionen ist die Verwaltungsvereinbarung kündbar?

Die Verwaltungsvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann beiderseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

7. Für den Fall, dass Sachsen-Anhalt die weiblichen Strafgefangenen wieder in Sachsen-Anhalt unterbringen und ein entsprechend differenziertes Behandlungs- und Betreuungsangebot vorhalten würde, welche Umbaumaßnahmen wären an den Standorten Dessau, Volkstedt oder Raßnitz notwendig? Welche Kosten würden dabei entstehen? Bitte differenziert nach Standorten aufzeigen.

Im Zuge der Justizvollzugsreform und der Neuordnung der Vollzugslandschaft in Sachsen-Anhalt werden gegenwärtig keine Überlegungen dahingehend angestellt, die weiblichen Gefangenen wieder in Sachsen-Anhalt unterzubringen.

Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende, eigenständige Vollzugsanstalt in angemessener Größe für die zahlenmäßig relativ kleine Gruppe von weiblichen Gefangenen in Sachsen-Anhalt war und ist weder aus Gründen der inhaltlichen Vollzugsgestaltung noch aus personeller und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und vertretbar.

Vielmehr ermöglicht die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg auch für diese - verhältnismäßig wenigen - weiblichen Gefangenen ein breites Behandlungs-, Ausbildungs- und Arbeitsangebot vorzuhalten.

Die Kooperation mit dem Land Brandenburg hat sich bislang bewährt. Aus vollzugspraktischer und wirtschaftlicher Sicht ist dies eine optimale Lösung.

Daher sieht die Landesregierung aktuell keinen Anlass für derartige hypothetische Überlegungen. Die Beantwortung dieser Fragen wäre aus folgenden Gründen mit einem nicht verhältnismäßigen Aufwand verbunden:

Um die weiblichen Gefangenen wieder in Sachsen-Anhalt unterzubringen, bedürfte es eines differenzierten Behandlungs- und Betreuungskonzeptes.

Im Weiteren wäre auf der Grundlage eines derartigen Konzeptes eine umfangreiche Prüfung anzustellen, ob, inwieweit und mit welchen Kosten der Vollzug der weiblichen Gefangenen an den bestehenden Vollzugsstandorten in Sachsen-Anhalt baulich realisiert werden könnte.

Diese Prüfung würde einen Zeitraum von mindestens neun Monaten in Anspruch nehmen.

Um ein derartiges Vorhaben auch personell zu untersetzen, wäre weiterhin die Neueinstellung von 50 bis 60 Bediensteten erforderlich. Die Kosten hierfür würden ca. 50.000 Euro pro Person pro Jahr betragen und damit ca. drei Mio. Euro im Jahr.

Ein so umfassendes Behandlungs- und Betreuungsangebot wie dies für die weiblichen Gefangenen in Brandenburg vorgehalten wird, wäre hier nur unter Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel und insbesondere einem erheblichen Personalaufwuchs zu gewährleisten.

Aus diesem Grund werden auch Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern eingegangen, um für vergleichsweise kleine Gefangenengruppen - wie z. B. weibliche Gefangene - angemessene Behandlungsangebote und Resozialisierungsmöglichkeiten anzubieten. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung aus den genannten wirtschaftlichen, aber auch aus behandlungs- und resozialisierungsorientierten Gründen nicht, die weiblichen Gefangenen wieder nach Sachsen-Anhalt zurückzunehmen.

- 8. Für die unter Ziffer 6 benannte Annahme, welches Personal und in welcher Größenordnung wäre notwendig? Wären im Fall der Unterbringung der weiblichen Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt Neueinstellungen erforderlich? Mit welchen Mehrkosten wäre folglich zu rechnen? Bitte differenziert nach den Standorten Dessau, Volkstedt und Raßnitz ausweisen.**

Vergleiche Antwort zu 7.

- 9. Sieht die Landesregierung weitere notwendige Maßnahmen, Vorkehrungen und Handlungsschritte, falls die weiblichen Strafgefangenen wieder in Sachsen-Anhalt untergebracht werden würden? Wenn ja, welche und an welchem Standort? Welche Kosten und in welcher Höhe sind damit verbunden?**

Vergleiche Antwort zu 7.